

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen der Plan Peak Engineering GmbH und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge und Aufträge soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Anwendbares Recht und Rangordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind in nachfolgender Reihenfolge massgebend:

- der abgeschlossene Vertrag
- die Offerte der Plan Peak Engineering GmbH
- allgemeinen Geschäftsbedingungen Plan Peak Engineering GmbH
- die Ausschreibung des Auftraggebers
- die SIA-Normen und -Reglemente
- das schweizerische Recht

3. Offerten

Angebote bleiben ohne anderweitige schriftliche Regelung während 1 Monaten ab Angebotsdatum gültig. Im Angebot enthaltene Preis- oder Kostenangaben sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.

4. Sorgfalts- und Treuepflicht

Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln des jeweiligen Fachgebiets. Die Plan Peak Engineering GmbH verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem welches ISO 9001:2015 entspricht.

5. Information des Auftraggebers

Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten, beinhaltend im Wesentlichen den Stand der Leistungen, der Kosten, der Qualität und der Termine.

6. Abmahnung

Auf erkennbare nachteilige Folgen von Entscheidungen und Weisungen des Auftraggebers macht der Beauftragte ihn in zweckmässiger Form aufmerksam. Er haftet jedoch nicht für direkte und indirekte Schäden als Folge von Entscheidungen und Weisungen des Auftraggebers.

7. Vertraulichkeit

Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt der Beauftragte vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung kann der Beauftragte den Namen des Kunden und einen kurzen Leistungsbeschreibung in Referenzlisten oder ähnlichem angeben.

8. Veröffentlichungen

Die Plan Peak Engineering GmbH kann ihr Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihr auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

9. Urheberrecht

Das Urheberrecht an ihrem Werk verbleibt bei der Plan Peak Engineering GmbH. Als Werk gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

10. Nutzung von Arbeitsergebnissen, Aufbewahrung von Dokumenten

Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse von der Plan Peak Engineering GmbH für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Die Plan Peak Engineering GmbH bewahrt die Dokumente im Original oder in geeigneter anderer Form während 10 Jahren ab Beendigung des Auftrages auf. Diese Dokumente verbleiben im Eigentum der Plan Peak Engineering GmbH.

11. Beizug von Dritten

Die Plan Peak Engineering GmbH ist befugt für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen und diese Einsichten in die Unterlagen zu gewähren und Informationen zu unterbreiten. Die Plan Peak Engineering GmbH verpflichtet diese Dritten zur vertraulichen Behandlung der Kenntnisse.

12. Schlüsselpersonen

Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das Projekt verantwortlich sind, werden nur in Absprache mit dem Auftraggeber ersetzt. Vorbehalten bleiben besondere Umstände, wie z.B. Kündigung oder Krankheit der Schlüsselperson.

13. Honorierung und Zahlungsmodalitäten

Ohne gegenseitige Vereinbarung verstehen sich die Preise in CHF, ohne Mehrwertsteuer. Die Plan Peak Engineering GmbH hat Anspruch auf Abschlagszahlungen im Umfang der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Nach Möglichkeit wird ein Zahlungsplan vereinbart. Ist nichts Anderes festgelegt, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Die Plan Peak Engineering GmbH kann eine Sicherstellung des Honorars oder eine Vorauszahlung verlangen.

14. Zusatzleistungen

Alle Leistungen die nicht schriftlich offeriert wurden gelten als Zusatzleistungen. Diese müssen gegenseitig vereinbart werden. Ohne anderweitige Regelung werden diese Zusatzleistungen zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Normal-Stundenansätzen der Plan Peak Engineering GmbH verrechnet.

15. Arbeitsunterbruch

Bei Arbeitsunterbruch erhebt der Beauftragte keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung. Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, werden diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung separat vereinbart.

16. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtbegleichung von Abschlagszahlungen oder vereinbarten Zahlungen nach Zahlungsplan. In diesem Fall tritt der Beauftragte, nach vorangehender Mahnung, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück. Nebst Anspruch auf Entschädigung der erbrachten Leistungen wird zusätzlich Anspruch auf Entschädigung allfälligen weiteren Schadens erhoben. Eine Haftung des Beauftragten für durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages beim Auftraggeber entstehende Schäden, z.B. durch Terminverzögerungen, Mehraufwand Planung, ist ausgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.

17. Haftung / Berufshaftpflichtversicherung

Der Beauftragte haftet für Schäden, die in Folge von Verletzung oder Nichtbeachtung anerkannter Regeln des jeweiligen Fachgebietes bei der Erbringung seiner Leistungen entstehen.

Die Plan Peak Engineering GmbH verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgender Deckung:

- CHF 10 Mio. für Personen- und Sachschäden
- CHF 0.5 Mio. für Schäden und Mängel an Bauten und Anlagen, inklusive reine Vermögensschäden aus Planungen für Dritte.

18. Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Plan Peak Engineering GmbH.